

## Schriftlicher Bericht

des 1. Untersuchungsausschusses

- Untersuchung des Falles John -

gemäß Antrag der Fraktion der SPD und gemäß Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, GB/BHE, DP

- Drucksache 768, Umdruck 172 -

### A. Bericht des Abgeordneten Dr. Bucerius:

#### a) Ergebnisse

1. Die letzte Klarheit über die Vorgänge am 20. Juli 1954, insbesondere über die Umstände, unter denen sich Johns Übergang in die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands vollzogen hat, kann heute noch nicht geschaffen werden. Zu diesem Ergebnis ist der Untersuchungsausschuß nach Prüfung des Materials der Verfassungsschutzämter, der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden, auf Grund seiner eigenen Beweisaufnahme und in Würdigung der im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 22. Dezember 1956 getroffenen Feststellungen gelangt.

Ohne an die Feststellungen des Urteils des Bundesgerichtshofes (der eine strafrechtliche Aufgabe zu erfüllen hatte) gebunden zu sein, sah sich der Untersuchungsausschuß gezwungen, von einem Bemühen um eine weitere, eigene Aufklärung des Sachverhaltes abzusehen, weil ihm zu r e i t andere als die zuvor genannten Erkenntnisquellen nicht zur Verfügung stehen.

2. Die Bestellung Johns zunächst zum kommissarischen Leiter und schließlich zum Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz kann nur aus der damaligen Zeitlage zutreffend gewürdigt werden.

Die Tatsache, daß es sich bei diesem Amt um eine neuartige Aufgabe handelte, deren Profil erst allmählich und durch Erfahrung schärfer geprägt werden konnte, barg von vornherein Schwierigkeiten in sich, deren Umfang bei der Bestellung Johns noch nicht übersehbar waren. Offizielle Bedenken gegen die Bestellung Johns sind von keiner politischen Partei oder sonstigen verfassungsmäßigen Stelle des Bundes er-

hoben worden. Daß bei der Berufung Johns eine Sorgfaltspflicht verletzt worden sei, hat der Ausschuß einstimmig verneint.

3. Das Bundesministerium des Innern hat über das Bundesamt eine sehr straffe Aufsicht ausgeübt, fast als ob es sich um eine Abteilung des Bundesinnenministeriums handele. Im Ausschuß ist diskutiert worden, ob die Aufsichtsbehörde die eigene Aufgabe und die Aufgabe des Amtes hierbei richtig gesehen hat, und ob vielleicht die eingetretene Entwicklung vermieden worden wäre, wenn John ein größeres Maß an Selbständigkeit und damit das Bewußtsein besonderer eigener Verantwortung gehabt hätte. Der Ausschuß hat aber von einer abschließenden Meinungsbildung in dieser Frage Abstand genommen. Jedoch sollte für die Zukunft stets eine Persönlichkeit ausgewählt werden, der gegenüber nur eine Kontrolle, nicht leitende Aufsicht nötig ist.
4. Nach der g e l t e n d e n Geschäftsordnung hatte das Bundesamt Untersuchungen nicht nur auf Weisung des Bundeskanzlers und des Bundesinnenministers, sondern auch der anderen Bundesminister im Rahmen ihrer Sachbereiche durchzuführen. Daß das Bundeskanzleramt, wenn es sich unmittelbar an das Amt für Verfassungsschutz wandte, bestehende Zuständigkeiten verletzt hätte, kann daher schon aus diesem Grunde nicht festgestellt werden. Der Ausschuß empfiehlt jedoch nachdrücklich, daß das Bundesamt (neben der Untersuchung aus eigener Initiative) nur Weisungen des Bundesinnenministers und des Bundeskanzlers, welche über den Bundesinnenminister zu leiten sind, entgegennehmen darf. Auskünfte des Amtes sollen

umgekehrt den gleichen Weg gehen. Für formelhafte Anfragen (z. B. Personalien bei Einstellungen) wird sich ein technisch einfacher Weg finden lassen, der diesen Grundsatz angemessen berücksichtigt.

5. Daß das Bundesamt unter Verletzung seiner Aufgaben „Nachrichten über demokratische Politiker oder über sie Berichte geliefert hat“, hat der Ausschuß nicht festgestellt. Der Staatssekretär im Bundeskanzleramt hat, hierüber als Zeuge befragt, mehrere Fälle, in denen Namen demokratischer Politiker genannt wurden, dargelegt. Ein in seinem Amt durchgelaufener Fall sei noch nicht abgeschlossen; eine Genehmigung zur Aussage hierüber sei vom Bundeskabinett nicht erteilt. Den Antrag einer Minderheit, den Staatssekretär erneut als Zeugen über diesen Fall zu vernehmen, hat die Mehrheit des Ausschusses abgelehnt, weil nach ihrer Meinung der Verdacht einer unzulässigen Amtshandlung nicht vorliege.

Im Ausschuß wurde ferner der Antrag gestellt, das Bundesamt zur Vorlage bestimmter bei ihm geführter Karteikarten zur Prüfung eines möglichen politischen Mißbrauchs des Amtes für Verfassungsschutz vorzulegen. Die Mehrheit des Ausschusses hat diesen Antrag abgelehnt, nachdem die vernommenen Zeugen des Amtes und des Bundesinnenministeriums unter Eidesbereitschaft erklärt haben, daß die im Bundesamt geführte Namenskartei nur eine sachgemäße Kartothek und keine Verfolgungsmaßnahme sei. Maßgebend für diese Entscheidung war auch die Tatsache, daß auch der Bundesinnenminister, obwohl Dienstaufsichtsbehörde und verantwortlich für die Organisation des Amtes, niemals die Vorlage von Untersuchungsmitteln vom Bundesamt verlangt hat, um die Geschlossenheit des Amtes zu wahren.

## b) Einzelheiten

### I.

#### 1. Die Aufgabe

Am 17. September 1954 hat der Deutsche Bundestag auf Antrag der Fraktion der SPD die Einsetzung eines aus 15 Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschusses zur Untersuchung des Falles John beschlossen. Dem Ausschuß war nach dem Antrag Drucksache 768 folgende Aufgabe gestellt:

„Der Ausschuß soll untersuchen,

1. ob und wie die Bundesregierung ihrer Verpflichtung zur Dienstaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz nachgekommen ist;
  2. ob das Bundesamt für Verfassungsschutz im Auftrage oder aus eigenem Entschluß Nachrichten über demokratische Politiker gesammelt oder über sie Berichte an die Bundesregierung oder andere Stellen geliefert hat;
  3. ob das Bundesamt für Verfassungsschutz hierbei den Dienstweg über den Bundesminister des Innern eingehalten hat;
  4. ob das Bundesamt für Verfassungsschutz Aufträge erhalten und entgegengenommen hat, die ihm nicht durch den Bundesminister des Innern zugekommen sind;
  5. unter welchen Umständen sich der Übertritt Johns in die sowjetisch besetzte Zone Deutschlands vollzogen hat.“
- Der Bundestag hat in der gleichen Sitzung auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, GB/BHE, DP beschlossen, den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 768 — um die folgende zusätzliche Nr. 6 zu erweitern:
- „6. ob zu irgendwelcher Zeit von seiten der politischen Parteien Bedenken gegen die Einstellung oder die Amtsführung Dr. Johns erhoben, insbesondere, ob die Tätigkeit von Dr. John und seine Zusammenarbeit mit anderen während des Krieges in der Emigration weilenden Deutschen zum Gegenstand von Bedenken gemacht worden sind oder werden können.“

## 2. Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuß wurde am 10. November 1954 in öffentlicher Sitzung mit den nachfolgenden Mitgliedern konstituiert:

ordentliche Mitglieder:	stellvertretende Mitglieder:
CDU/CSU	
Dr. Bucerius	Glüsing
Dr. von Buchka	Kortmann
Dr. Dittrich	Kramel
Höcherl	Majonica
Dr. Köhler	Muckermann
Dr. Baron Manteuffel-Szoegé	Dr. Werber
Frau Dr. Maxsein	—
Rasner	—
Rösing	—
SPD	
Dr. Greve	Bauer (Würzburg)
Meitmann	Hansing
Metzger	Dr. Mommer
Rehs	Schröter (Wilmersdorf)
Schoettle	—
FDP	
Dr. Stammberger	Euler
GB/BHE	
Seiboth	Feller
DP	
Dr. von Merkatz	Dr. Brühler

In der konstituierenden Sitzung wurden Abgeordneter Dr. Bucerius zum Vorsitzenden und Abgeordneter Dr. Greve zum stellvertretenden Vor-

sitzenden gewählt. Infolge des Ausscheidens des Abgeordneten Dr. Greve aus dem Ausschuß wurde am 11. Februar 1955 der Abgeordnete Rehs stellvertretender Vorsitzender.

### 3. Das Verfahren

Der Ausschuß hat insgesamt 16 Sitzungen, davon 6 ganz oder zum Teil öffentlich, abgehalten.

Es wurden als Zeugen vernommen:

- am 2. Dezember 1954 Oberbundesanwalt  
Dr. Wiechmann
- am 11. Februar 1955 Ministerialdirigent  
Dr. Mosheim  
Vizepräsident Radke
- am 10. März 1955 Regierungsdirektor Merz  
Ministerialrat Dr. Sauer
- am 11. März 1955 Ministerialdirektor Egidi  
Staatssekretär Dr. Globke
- am 14. Juni 1955 Oberbundesanwalt  
Dr. Wiechmann  
Ltd. Regierungsdirektor  
Dr. Müllenmeister
- am 12. Dezember 1955 Vizepräsident Radke  
Staatssekretär  
Ritter von Lex  
Bundesminister  
Dr. Schröder
- am 13. Dezember 1955 Vizepräsident Radke

Dem Ausschuß lagen die Akten des Oberbundesanwalts im Strafverfahren gegen Dr. Otto John und gegen Dr. Wolfgang Wohlgemuth u. a., die Disziplinarakten des Bundesministeriums des Innern gegen Dr. Otto John sowie die Akten des Bundestagsausschusses für Verfassungsschutz vor. Mitglieder des Ausschusses nahmen an der mündlichen Verhandlung gegen Dr. Otto John vor dem Bundesgerichtshof vom 12. November 1956 bis zum 22. Dezember 1956 in Karlsruhe teil. Dem Ausschuß lag das Plädoyer des Oberbundesanwalts Dr. h. c. Güde sowie das Urteil des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vor.

## II.

### Zur Person von Dr. Otto John:

Dr. Otto John ist am 19. März 1909 in Marburg an der Lahn geboren. Nach der Reifeprüfung, die er Ostern 1929 an dem Realgymnasium in Wiesbaden ablegte, war er zunächst ein Jahr als Lehrling in einer chemisch-pharmazeutischen Großhandlung in Mainz tätig. Dann studierte er Rechtswissenschaft. Nach Ablegung der Großen juristischen Staatsprüfung trat er im Herbst 1937 in die Hauptverwaltung der Deutschen Lufthansa in Berlin ein. Daneben war er als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Berlin zugelassen und vertrat als solcher die Lufthansa als Syndikus. Ab Frühjahr 1939 arbeitete er in der Widerstandsbe-

wegung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft tätig mit; er nahm am Umsturzversuch des 20. Juli 1944 in der Bendlerstraße in Berlin teil. Am 24. Juli 1944 gelang es ihm, mit einem Verkehrsflugzeug nach Spanien zu fliehen. Danach ging er nach Portugal. Als sein dortiger Aufenthalt den deutschen Behörden bekanntgeworden war und mit Maßnahmen durch die Gestapo gegen ihn gerechnet werden mußte, wurde er auf Veranlassung englischer Freunde, mit denen er zuvor im Auftrage der Widerstandsbewegung in Verbindung gekommen war, mit einem Flugzeug nach England gebracht. Hier wurde er zunächst interniert und kurz vor Weihnachten 1944 unter dem Status des Enemy Alien aus dem Lager entlassen. Bis Kriegsende betätigte er sich im Rahmen der von Sefton Delmer geleiteten deutschen Abteilung des Political Warfare Office in der Anti-Nazi-Propaganda und nach Beendigung des Krieges im Kriegsgefangenenwesen; er hielt und veranstaltete Vorträge für die Kriegsgefangenen und wirkte bei der Auswahl für die Entlassung mit. Im Jahre 1948 war Dr. John mehrere Monate bei den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg anwesend, und zwar nach seinen eigenen Angaben vor dem Bundesgerichtshof auf Einladung des amerikanischen Generals Taylor, um Studien zur Geschichte des deutschen Militarismus zu machen. In dem Prozeß gegen den Krupp-Direktor Loeser trat er auch als Zeuge auf. Im Herbst 1949 war er im sogenannten Manstein-Prozeß als Dolmetscher und Übersetzer tätig. Nach seinen Angaben vor dem Bundesgerichtshof hat er die Anklage gedolmetscht, auf Grund kriegsgeschichtlichen Materials eine Ausarbeitung über die Feldzüge des Generalfeldmarschalls von Manstein als Informationsgrundlage für das Gericht angefertigt und als Treuhänder die Akten des deutschen Oberkommandos verwaltet, um aus ihnen dem Ankläger und der Verteidigung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Damals hatte Dr. John seinen Wohnsitz noch in London, wo er als Berater für deutsches und internationales Recht zugelassen und tätig war.

Nach einer erfolglosen Bewerbung im Auswärtigen Amt wurde Dr. Otto John im Dezember 1950 zum kommissarischen Leiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz bestellt. Seine endgültige Ernennung wurde am 26. Oktober 1951 durch Beschluß des Bundeskabinetts ausgesprochen.

Am Abend des 20. Juli 1954 erfolgte der Übergang von Dr. Otto John in den Ostsektor Berlins; am 12. Dezember 1955 kehrte er freiwillig in die Bundesrepublik zurück. Auf Anordnung des Oberbundesanwalts wurde er darauf in Untersuchungshaft genommen und vor dem Bundesgerichtshof angeklagt. Die Hauptverhandlung wurde vom 12. November bis zum 22. Dezember 1956 vor dem 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in Karlsruhe durchgeführt. Das Urteil ist am 22. Dezember 1956 verkündet worden und hat den nachfolgenden Wortlaut:

„Der Angeklagte wird wegen landesverräterischer Fälschung (§ 100 a Abs. 2 StGB) in Tat-

einheit mit landesverräterischer Konspiration im Sinne des § 100 d Abs. 2 und 3 StGB im besonders schweren Falle zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt.

Ein Jahr der Strafe ist durch Untersuchungshaft verbüßt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.“

### III.

Die Ermittlungen des Ausschusses zu den Beweisthemen des Antrags Drucksache 768 und des Umdrucks 172 haben im einzelnen ergeben:

#### 1. Zu Nr. 6

Von seiten der politischen Parteien sind keine ernstlichen Bedenken gegen die Einstellung oder die Amtsführung von Dr. Otto John erhoben worden. Über die Umstände, die zu der seinerzeitigen Einstellung geführt haben, hat der Bundesminister des Innern Dr. Schröder dem Deutschen Bundestag in der Sitzung vom 16. September 1954 eingehend berichtet (Stenographischer Bericht der 42. Sitzung, Seite 1955 B ff.). Dr. John ist infolge der Bedenken, die gegen ihn wegen seiner Tätigkeit bei der Überprüfung kriegsgefangener Offiziere in England, wegen seines Auftretens vor dem amerikanischen Militärgerichtshof in Nürnberg im Jahre 1948 und wegen seiner Tätigkeit im Manstein-Prozeß in Hamburg im Jahre 1949 erhoben worden sind, fast ein Jahr lang nur kommissarisch verwendet worden. Die Ernennung zum Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz wurde erst in der Sitzung des Bundeskabinetts vom 26. Oktober 1951 bei einer Stimmenthaltung ausgesprochen.

Die Bedenken, die unter anderem auch Dr. von Brentano, damals Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages, erhoben hatte, sind nach Angabe von Bundesminister Dr. Schröder überprüft worden, erschienen jedoch „unter den gegebenen Verhältnissen“ nicht durchschlagend.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß der Untersuchungsausschuß (47. Ausschuß) des 1. Deutschen Bundestages, dem die Prüfung oblag, ob durch die Personalpolitik Mißstände im Auswärtigen Amt eingetreten sind, in seinem Schriftlichen Bericht — Drucksache Nr. 3465 — vom 18. Juni 1952 auf Seite 26 die Frage der Ablehnung der Bewerbung von Dr. John um Einstellung in das Auswärtige Amt untersucht und darauf hingewiesen hat, daß Dr. John über sehr gute Referenzen verfügte.

#### 2. Zu Nr. 1

Die Bundesregierung hat am 7. November 1950 eine Anordnung über die Einrichtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz erlassen:

„1. Das gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in

Angelegenheiten des Verfassungsschutzes vom 27. September 1950 (BGBl. S. 682) errichtete Bundesamt für Verfassungsschutz hat seinen Sitz in Köln.

2. Für den Leiter des Bundesamtes soll die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“, für seinen ständigen Vertreter die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz“ beim Bundespräsidenten beantragt werden.

3. Der Leiter des Bundesamtes und sein ständiger Vertreter werden mit Zustimmung des Bundeskanzlers ernannt.

4. Die Angestellten und Arbeiter des Bundesamtes sind gemäß § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat vom 22. Mai 1943 (RGBl. I S. 351) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

5. Die Dienstanweisung für das Bundesamt bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers.

6. Das Bundesamt erstattet dem Bundeskanzler und dem Bundesminister des Innern laufend Bericht über seine Tätigkeit.

Über alle wichtigen Feststellungen im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes berichtet das Bundesamt unmittelbar an den Bundeskanzler, den Bundesminister des Innern und die Bundesminister, für deren Zuständigkeitsbereich die Feststellung von Bedeutung ist.

7. Außer dem Bundeskanzler und dem Bundesminister des Innern sind auch die übrigen Bundesminister befugt, im Rahmen der Aufgaben des Bundesamtes an dieses unmittelbar Ersuchen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu richten.“

Die Dienstaufsicht über das Bundesamt für Verfassungsschutz ist vom Bundesministerium des Innern durchgeführt worden. Zu der in Frage stehenden Zeit leitete Ministerialdirektor Egidi die Abteilung VI (öffentliche Sicherheit) des Ministeriums und Ministerialdirigent Dr. Mosheim die Unterabteilung VIa. Von 1950 bis 1953 war Ministerialrat Dr. Sauer Referent für Verfassungsschutz; nach seinem Weggang infolge seiner Ernennung zum Vertreter des Bundesministeriums des Innern in Berlin ist das Referat in zwei Referate geteilt worden, von denen eines im wesentlichen die rechtsradikale, das andere die linksradikale Bewegung bearbeitete.

Die Dienstaufsicht bzw. Zusammenarbeit des Bundesministeriums des Innern mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz wurde wie folgt vorgenommen:

a) Der Unterabteilungsleiter VIa und der zuständige Referent hielten in der Regel einmal wöchentlich in Köln eine meist etwa 3stündige Dienstbesprechung mit dem Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Bundesamtes ab; hier wur-

den Grundsatzfragen besprochen, von Fall zu Fall auch wichtige Einzelfragen.

- b) Das Bundesamt für Verfassungsschutz legte regelmäßig jeden Monat einen Tätigkeitsbericht über sämtliche politischen Bestrebungen, die irgendwie staatsgefährdend erschienen, vor.
- c) Das Bundesministerium des Innern hatte sich auf personellem Gebiet vorbehalten, das Einverständnis zu den Einstellungen bis zur Vergütungsgruppe III TO A sowie für alle Beamten zu erteilen.
- d) Das Bundesministerium des Innern hat dem Bundesamt im wesentlichen die Aufträge erteilt, die für die Beschaffung und Sammlung von Nachrichten sowie für die Berichterstattung grundlegend waren.

Nach Aussage von Ministerialdirektor Egidi ist keine Bundesverwaltung so intensiv beaufsichtigt worden wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, so intensiv, daß bisweilen dieses Verfahren von der „anderen Seite“ als kleinlich und als reglementierend empfunden worden sei. Staatssekretär Ritter von Lex hat vor dem Ausschuß erklärt, das Bundesministerium des Innern habe das Bundesamt als ein junges Amt in einer ungemein schwierigen und neuralgischen Sphäre als dem Ministerium sehr „attachiert“ betrachtet und eine strengere Aufsicht ausgeübt, als das sonst gegenüber einer oberen Bundesbehörde der Fall gewesen sei.

Die Mitglieder des Ausschusses hatten bei den Beratungen den Eindruck, das Bundesministerium des Innern habe gewisse Sorgen wegen der reibungslosen Arbeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz gehabt. Das hat wohl vor allem daran gelegen, daß die Person des Leiters nicht den Erwartungen entsprochen hat, die man an ihn stellen mußte. Dr. John ist anscheinend nicht der Mann gewesen, der das Amt vor die Person stellte; er hat zu sehr die Öffentlichkeit gesucht. Einige Ausschußmitglieder verschiedener Fraktionen sprachen die Möglichkeit an, daß bei einer geschickteren psychologischen Behandlung es vielleicht gelungen wäre, Dr. John mit den Aufgaben seines Amtes wachsen zu lassen, und daß vielleicht gerade die sehr energische Überwachung zu Kurzsclußhandlungen von John geführt haben könne. Die Mehrheit wies demgegenüber aber auf das Dilemma der vorgesetzten Behörde hin, daß bei einer nicht sachgemäßen Arbeit der Wichtigkeit des Amtes entsprechend eine sehr gründliche Überwachung notwendig sei, um sich dem Vorwurf der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht nicht auszusetzen.

### 3. Zu Nr. 2

Der Ausschuß hat zu diesem Beweisthema eingehende Untersuchungen durchgeführt. Ministerialdirektor Egidi hat vor dem Ausschuß ausgesagt, es bestände die ausdrückliche Weisung des Bundesministeriums des Innern, daß Ermittlungen des Bundesamtes für Verfassungsschutz unter keinen Umständen gegen Vertreter der staatstragenden

Parteien anzustellen seien. Des weiteren hat Vizepräsident Radke vorgetragen, das Bundesamt habe auch nicht aus eigenem Entschluß Nachrichten über demokratische Politiker gesammelt.

Die SPD-Mitglieder des Ausschusses haben daraufhin beantragt, das Bundesamt für Verfassungsschutz möge einige Karteikarten vorlegen, damit der Ausschuß die Art und Weise der Eintragungen prüfen könne. Der Bundesminister des Innern als vorgesetzte Behörde hat dem Ausschuß jedoch mitgeteilt, er würde die für die Vorlage der Karten erforderliche Genehmigung des Bundeskabinetts nicht erhalten. Er selbst habe als vorgesetzter Minister es stets abgelehnt, auch nur in der geringsten Weise in die technische Arbeitsweise des Amtes Einsicht zu nehmen und habe sich daher darauf beschränkt, mit der Leitung des Amtes (nicht aber im Amt selbst, sondern in seinem Ministerium) den Arbeitsstoff zu behandeln und allgemeine Grundsätze für die Behandlung herauszuarbeiten. Er selbst habe noch niemals eine Akte des Amtes oder eine Karteikarte in der Hand gehabt. Die Unverletzlichkeit des Amtes sei Voraussetzung für dessen erfolgreiche Arbeit.

Die Antragsteller haben erklärt, sie seien mit dieser Stellungnahme nicht zufrieden. Die Mehrheit des Ausschusses ist jedoch dieser Auffassung des Ministers beigetreten.

Bei den Ermittlungen des Ausschusses hat Staatssekretär Dr. Globke am 11. März 1955 vor dem Ausschuß in nicht öffentlicher Sitzung drei Fälle dargelegt, in denen über demokratische Politiker berichtet worden sei. Über einen weiteren Fall sagte er mangels einer Aussagegenehmigung nicht aus. Im Schreiben vom 29. Mai 1957 hat er unter Bezugnahme hierauf mitgeteilt, daß der von ihm erwähnte Fall noch nicht abgeschlossen sei. In der Zwischenzeit habe das Bundesamt für Verfassungsschutz eine neue Unterlage vorgelegt. Das Material reiche aber bisher nicht aus, um den bestehenden Verdacht zu begründen oder zu entkräften.

### 4. Zu Nr. 3 und 4

Der Ausschuß nahm Kenntnis von den Ziffern 6 und 7 der Anordnung der Bundesregierung vom 7. November 1950 (vgl. unter III 2 dieses Berichts). Er ist jedoch der Meinung, daß das Anfragerecht nach dieser Anordnung zu weit gehalten sei und eingeschränkt werden sollte. In Zukunft sollten sämtliche Anfragen des Kabinetts über das Bundesministerium des Innern geleitet werden, um die politische Verantwortung des Innenministers sicherzustellen.

5. Zu Nr. 5 ist dem unter Buchstabe a Gesagten nichts hinzuzufügen.

Bonn, den 5. Juli 1957

Dr. Bucerius  
Berichterstatte

**B. Antrag des Ausschusses:**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Bericht im ganzen zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 5. Juli 1957

**Der 1. Untersuchungsausschuß**  
**— Untersuchung des Falles John —**

**Dr. Bucerius**  
Vorsitzender und Berichterstatter